

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0353/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 12.02.2020
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen	05.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	11.03.2020	öffentlich

Beschluss über den Jahresabschluss der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017

Sachverhalt:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 war vom Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung bereits am 30.08.2018 geprüft worden. Die Gemeindevertretung hatte das Ergebnis in der Sitzung am 13.09.2018 festgestellt.

Im Rahmen der Prüfung eines Antrages der Gemeinde auf Gewährung einer Fehlbezugszuweisung hat das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg festgestellt, dass die Jahresrechnung einen Fehler enthält, weil der Finanzausgleichsrückstellung ein zu geringer Betrag zugeführt worden ist.

Gemäß § 24 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Rückstellungen für erwartete Mehraufwendungen bei den Umlagen aufgrund überdurchschnittlich hoher Gewerbesteuererträge im Vergleich zu den beiden Vorjahren, soweit in einem der beiden Folgejahre ohne diese Mittel ein Fehlbedarf im Ergebnisplan erwartet wird oder ein erwarteter Fehlbedarf sich erhöht, zu bilden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der verwaltungsseitig erstellten, vom Ausschuss geprüften und von der Gemeindevertretung beschlossenen Jahresrechnung wurde eine Rückstellung in Höhe von 41.760,11 € gebildet. Mit der Rückstellung in der genannten Höhe wurde das Gesamtergebnis des Ergebnishaushaltes mit 0,00 € festgestellt. Rechnerisch hätte sich unter Berücksichtigung des § 24 GemHVO-Doppik eine Rückstellung in Höhe von 98.525,00 € ergeben, was jedoch in dem abgerechneten Haushaltsjahr zu einem Fehlbetrag in Höhe von 56.764,89 € geführt hätte. Da durch die Bildung von Finanzausgleichsrückstellungen Fehlbeträge in Folgejahren möglichst vermieden werden

sollen, war die Vorschrift verwaltungsseitig so ausgelegt worden, dass Finanzausgleichsrückstellungen nur zu bilden sind, wenn eine ausreichende Deckung vorhanden ist. Das Gemeindeprüfungsamt hat jedoch darauf hingewiesen, dass Finanzausgleichsrückstellungen ohne Rücksicht auf das Jahresergebnis des abgelaufenen Jahres zu bilden sind. Die Jahresrechnung wurde entsprechend korrigiert.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung wird um Prüfung und Bestätigung der korrigierten Jahresrechnung 2017, die Gemeindevertretung um Feststellung des korrigierten Ergebnisses gebeten.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Beschluss vom 13.09.2018 über die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 wird aufgehoben. Die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2017 wird wie folgt neu festgestellt:

1. Im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.310.783,18 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.367.548,07 €
einem Jahresüberschuss mit	0,00 €
einem Jahresfehlbetrag mit	56.764,89 €

und

2. im Finanzhaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.051.071,96 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.071.491,24 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	3.943,72 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	176.635,94 €

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Gemeinde Hetlingen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0354/2020/HET/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 12.02.2020
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 913.6

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen	05.03.2020	öffentlich
Gemeindevertretung Hetlingen	11.03.2020	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018

Sachverhalt:

Verwaltungsseitig ist die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 vorbereitet worden. Der Feststellung des Jahresergebnisses durch die Gemeindevertretung ist eine Prüfung durch den Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung vorgeschaltet.

Nach § 44 der Gemeindehaushaltsverordnung–Doppik (GemHVO-Doppik) besteht der Jahresabschluss aus

1. der Ergebnisrechnung
2. der Finanzrechnung
3. den Teilrechnungen
4. der Bilanz
5. dem Anhang
6. dem Lagebericht

Nach § 95 n Gemeindeordnung (GO) hat der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung die Jahresrechnung mit allen Unterlagen dahingehend zu prüfen, ob

- a) der Haushalt eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- c) bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- e) der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,

f) der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Der Ausschuss kann die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

Die von der Verwaltung aufgestellte Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 schließt

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.046.497,31 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.447.037,76 EUR
einem Jahresüberschuss mit	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag mit	400.540,45 EUR

und

2. im Finanzhaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.841.268,27 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.062.780,58 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	1.197.075,99 EUR
Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	974.925,62 EUR.

Nach § 26 GemHVO-Doppik sind Jahresüberschüsse, die nicht zum Ausgleich eines vorgetragenen Jahresfehlbetrages benötigt werden, der Ergebnismrücklage oder der Allgemeinen Rücklage zuzuführen. Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden. Soweit ein Ausgleich nicht möglich ist, wird ein Jahresfehlbetrag vorgetragen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 in der vorgelegten Fassung gemäß Anlage festzustellen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgestellt:

1. im Ergebnishaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge mit	2.046.497,31 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen mit	2.447.037,76 EUR
einem Jahresüberschuss mit	0 EUR
einem Jahresfehlbetrag mit	400.540,45 EUR

und

2. im Finanzhaushalt mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	1.841.268,27 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	2.062.780,58 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	1.197.075,99 EUR
Einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit mit	974.925,62 EUR.

Der Jahresfehlbetrag wird in Höhe von 400.540,45 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag ist gemäß § 26 Abs. 4 GemHVO-Doppik als Jahresfehlbetrag vorzutragen.

Michael Rahn-Wolff

Anlagen:

Jahresrechnung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018